



Infobrief

**Parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der
Europäischen Union in Dänemark, Frankreich, Österreich,
Polen, Tschechien und im Vereinigten Königreich**

Olaf Zehnpfund / Aleksandra Rhomberg

Parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union in Dänemark, Frankreich, Österreich, Polen, Tschechien und im Vereinigten Königreich

Verfasser/in: ORnR Olaf Zehnpfund, M.A., gepr. RKn Aleksandra Rhomberg
Infobrief: WD 11 – 3000 – 129/09

Abschluss der Arbeit: 21. Oktober 2009
Fachbereich: WD 11: Europa

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Dänemark	5
2.1.	Gegenwärtiges Verfahren	5
2.1.1.	Die Kompetenzen des Europaausschusses	6
2.1.2.	Überprüfung von EU-Dokumenten	6
2.1.3.	Das Mandatierungsverfahren	7
2.2.	Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon	9
3.	Frankreich	9
3.1.	Gegenwärtiges Verfahren	9
3.2.	Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon	11
3.3.	Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon	12
4.	Österreich	12
4.1.	Gegenwärtiges Verfahren	12
4.1.1.	Die Kompetenzen der EU-Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates	13
4.1.2.	Überprüfung von EU-Dokumenten	13
4.1.3.	Das Mandatierungsverfahren	14
4.1.3.1.	Verfahren im Nationalrat	14
4.1.3.2.	Verfahren im Bundesrat	15
4.2.	Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon	15
5.	Polen	16
5.1.	Gegenwärtiges Verfahren	16
5.1.1.	Überprüfung von EU-Dokumenten	17
5.1.2.	Das Mandatierungsverfahren	17
5.2.	Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon	19
6.	Tschechien	19
6.1.	Gegenwärtiges Verfahren	19
6.1.1.	Verfahren im Abgeordnetenhaus	20
6.1.2.	Verfahren im Senat	21
6.2.	Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon	22
6.3.	Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon	23
7.	Vereinigtes Königreich	23
7.1.	Gegenwärtiges Verfahren	23
7.1.1.	Das Überprüfungsverfahren im <i>House of Commons</i>	24
7.1.2.	Das Überprüfungsverfahren im <i>House of Lords</i>	25
7.2.	Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon	26
7.3.	Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon	26
8.	Quellen	28

1. Einleitung

Die innerstaatliche Ausgestaltung der durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 gestärkten Rechte der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zur Mitwirkung am EU-Gesetzgebungs- und Vertragsänderungsprozess ist Gegenstand der aktuellen politischen Debatte, nachdem das Bundesverfassungsgericht die mit dem „Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union“ (BT-Drs. 16/8489) getroffenen Regelungen mit seinem Urteil vom 30. Juni 2009¹ als teilweise mit dem Grundgesetz nicht vereinbar verworfen hat.² Um diese Diskussion anzureichern, liegt es nahe, den Blick über den „Tellerrand“ zu wagen und die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der Parlamente anderer EU-Mitgliedstaaten aufzuzeigen. Dies gilt sowohl für die gegenwärtig praktizierten Verfahren im Rahmen des EU-Entscheidungsprozesses nach den Bestimmungen des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001, insbesondere die parlamentarischer Kontrolle des Regierungshandelns, als auch für die innerstaatliche Umsetzung der mit dem Vertrag von Lissabon gestärkten Rechte der nationalen Parlamente.

Der vorliegende Info-Brief gibt einen Überblick darüber, wie die Mitwirkung der nationalen Parlamente in Angelegenheiten der EU in den Mitgliedstaaten Dänemark, Frankreich, Österreich, Polen, Tschechien sowie im Vereinigten Königreich derzeit ausgestaltet ist. In einem weiteren Schritt werden die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen aufgezeigt, mit denen diese Parlamente sich auf die Ausübung ihrer erweiterten Mitwirkungsrechte vorbereiten, und die wirksam werden, sobald der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt. Die Aufmerksamkeit gilt dabei den nach dem Vertrag von Lissabon vorgesehenen Verfahren der vereinfachten Vertragsänderung nach Art. 48 Abs. 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie der Anwendung der Brückenklauseln zur Änderung der Abstimmungsmodalitäten im Rat oder des anzuwendenden Gesetzgebungsverfahrens. Außerdem werden im Hinblick darauf den nationalen Parlamenten eingeräumte Rechte zur Ablehnung entsprechender Initiativen untersucht.³ Betrachtet werden weiterhin die Anwendung der Flexibilitätsklausel des Art. 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Normen zur Ausdehnung der Kompetenzen⁴ und die Anwendung des sog. Notbremsemechanismus.⁵ Schließlich wird beleuchtet, wie in diesen Staaten die Anwendung der neuen Instrumente der Subsidiaritätskontrolle ausgestaltet werden wird. Dies betrifft die in

¹ BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009, 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08 und 2 BvR 182/09.

² Der Bundestag hat am 8. September 2009 in seiner 233. Sitzung den Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/13923), den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Grundgesetzänderungen für die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon (BT-Drs. 16/13924), den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/13925) sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/13926) angenommen. Der Bundesrat hat den Gesetzen in seiner 861. Sitzung am 18. September 2009 zugestimmt.

³ Art. 48 Abs. 7 EUV sowie Art. 81 Abs. 3 AEUV.

⁴ Insbesondere Art. 83 Abs. 1 AEUV, Art. 86 Abs. 4 AEUV sowie Art. 308 Abs. 3 AEUV.

⁵ Im Bereich der sozialen Sicherheit Art. 48 Abs. 2 AEUV, auf dem Gebiet der Strafrechtspflege Art. 82 Abs. 3 AEUV.

Art. 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verankerte Subsidiaritätsrüge hinsichtlich der Überprüfung des in Art. 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzips sowie die nach Art. 8 dieses Protokolls eingeräumte Möglichkeit, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) überprüfen zu lassen.

2. Dänemark

2.1. Gegenwärtiges Verfahren

Das in Dänemark entwickelte Verfahren der parlamentarischen Mitwirkung im EU-Entscheidungsprozess und der Kontrolle des Regierungshandelns in diesem Prozess ist das EU-weit älteste und umfassendste. Zentraler Akteur ist der Europaausschuss, dessen Vorgänger bereits die 1961 aufgenommenen Beitrittsverhandlungen Dänemarks mit den Europäischen Gemeinschaften federführend begleitete und einen strukturierten Dialog zwischen Parlament (*Folketing*) und Regierung im Beitrittsprozess sicherte.⁶

Dem Europaausschuss des dänischen Parlaments kommen zwei Funktionen zu: Er ist einerseits mit der Koordinierung der parlamentarischen Behandlung von EU-Angelegenheiten und andererseits damit beauftragt, die sehr weit reichenden Mitwirkungsrechte des Parlaments in Angelegenheiten der EU wahrzunehmen. Die materielle Zuständigkeit des Europaausschusses erfasst sowohl die vergemeinschafteten Politikbereiche als auch die intergouvernemental geprägten Bereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS).⁷ Diese Zuständigkeit ist keine ausschließliche, da EU-Angelegenheiten zugleich „natürlicher Teil des Verantwortungsbereichs der Fachausschüsse“ sind.⁸ Allein der Europaausschuss hat jedoch die Kompetenz, die europapolitischen Mitwirkungsrechte des *Folketing* gegenüber der Regierung auszuüben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das ausschließliche Vorrecht des Europaausschusses, der Regierung Mandate für die Verhandlungen im Rat der EU zu erteilen. Die Fachausschüsse werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Behandlung der Angelegenheiten der EU einbezogen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und können Stellungnahmen an den Europaausschuss adressieren, die dieser in seine Beschlussfassung einfließen lässt.⁹ Mit dieser Definition des Verhältnisses des Europaausschusses

⁶ *Raunio, Tapio; Wiberg, Matti*; Too Little, Too Late? Comparing the Engagement of Nordic Parliaments in European Union Matters, in: *Barrett, Gavin (Hrsg.)*, National Parliaments and the European Union – The Constitutional Challenge for the Oireachtas and Other Member States Legislatures, Dublin, 2008, S. 382.

⁷ Vgl. *Folketing*; Standing Orders of the Folketing, Annex: The spheres of competence of the committees, Ziff. 7, abrufbar unter: http://www.ft.dk/~media/Pdf_materiale/Pdf_publicationer/English/Standing_Orders_of_the_Folketing.ashx (21. Oktober 2009).

⁸ *Folketing*; Standing Orders Committee's comments on the Standing Orders, Section 7 (2) in: *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, Consolidated report on rules and procedures for scrutiny of EU matters in the Folketing, Annex 1, 2007, abrufbar unter: http://www.eu-oplysningen.dk/upload/application/pdf/be607a32/EU_matters_in_the%20Folketing.pdf (21. Oktober 2009).

⁹ *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, a.a.O. Ziff. 3.

zu den Fachausschüssen hat das *Folketing* insbesondere innerparlamentarischen Kompetenzkonflikten vorgebeugt.¹⁰

2.1.1. Die Kompetenzen des Europaausschusses

Der Umfang der Kompetenzen des Europaausschusses zur Ausübung parlamentarischer Mitwirkungsrechte ist nach der Bedeutung der EU-Angelegenheit zu differenzieren, mit der er sich befasst: Handelt es sich um eine EU-Angelegenheit von „größerer Reichweite“, verfügt der Europaausschuss über umfangreiche Konsultationsrechte, die ihn nach Kenntnisnahme der Verhandlungsgrundlagen und der beabsichtigten dänischen Verhandlungsposition zur Erteilung eines Mandats an die Regierung für die Verhandlung und Beschlussfassung im Rat der EU berechtigen. Dagegen muss die Regierung den Europaausschuss in EU-Angelegenheiten von „wesentlicher Bedeutung“ lediglich „orientieren“, d.h. im Wege des differenzierten Berichtswesens des Europaausschusses auf schriftlichem Wege informieren.¹¹ Die Entscheidung, ob eine EU-Angelegenheit von „größerer Reichweite“ oder von „wesentlicher Bedeutung“ ist, trifft die Regierung.

Die Befugnis zur Mandatierung der Regierung für die Verhandlung und Beschlussfassung im Rat der EU hat der Europaausschuss ausschließlich bei Vorlagen aus den vergemeinschafteten Politikbereichen. Bei Vorschlägen im Bereich der intergouvernemental ausgestalteten GASP verfügt der Europaausschuss lediglich über einen Orientierungsanspruch gegenüber der Regierung. Grundsätzlich kommt hierbei das Verfahren zur Erteilung eines Verhandlungsmandats nicht zur Anwendung. In Einzelfällen hat die Regierung in der Vergangenheit von sich aus um die Erteilung eines solchen Mandats ersucht.¹² Für die Behandlung von Angelegenheiten der PJZS gelten besondere Verfahren. Diese werden sowohl im Europaausschuss als auch im Rechtsausschuss beraten, wobei die Beschlussfassung wiederum allein dem Europaausschuss obliegt.¹³

2.1.2. Überprüfung von EU-Dokumenten

Wesentliche Grundlage für die Arbeit des Europaausschusses sind neben den ihm zugeleiteten EU-Vorlagen die dazu regelmäßig angefertigten umfassenden schriftlichen Informationen der Regierung. Jedem EU-Gesetzgebungsvorschlag, jedem Grün- oder Weißbuch, Konsultationsdokumenten und Mitteilungen der Europäischen Kommission und allen im Rahmen des Komitologieverfahrens als bedeutsam erachteten Vorschlägen für Rechtsakte der Kommission fügt die Regierung Memoranden (*notater*) bei. Hierzu gehören die Subsidiaritätsmemoranden, in denen die Regierung jeden Gesetzgebungsvorschlag einer vorläufigen Bewertung hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes unterzieht, und die Basismemoranden, die sie dem Europaausschuss bereits zu dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem sie ihre Position für die Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen festlegt. In den Basismemoranden erläutert die Regierung Inhalt und Rechtsgrundlage des Gesetzgebungsvorschlags sowie die gegenwärtige Rechtslage, nimmt eine

¹⁰ Vgl. *Janowski, Cordula*; Die nationalen Parlamente und ihre Europa-Gremien – Legitimationsgarant der EU?, Baden-Baden, 2005, S. 105 f.

¹¹ Für eine detaillierte Beschreibung der Verfahren der Konsultation und der Orientierung vgl. *Carsten Schymik*; Der Europaausschuss des dänischen Folketing – der machtvollste Europas? 2008, S. 11 ff, abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/05640.pdf> (21. Oktober 2009).

¹² Vgl. *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, a.a.O. Ziff. 2.3.

¹³ Vgl. im Detail hierzu: *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, a.a.O. Ziff. 2.4

Folgenabschätzung vor, gibt eine Bewertung des Vorschlags ab, informiert über die Positionen anderer Mitgliedstaaten und bringt ihr Subsidiaritätsmemorandum auf den aktuellen Stand.¹⁴ Im Vorfeld der Tagungen des Rats der EU aktualisiert die Regierung in zusammenfassenden Memoranden ihre Basismemoranden zu den EU-Vorlagen, die Gegenstand der Ratstagung sein werden.

Mit Grün- und Weißbüchern, Konsultationsdokumenten und Mitteilungen der Europäischen Kommission befassen sich der Europaausschuss und die Fachausschüsse des *Folketing* in enger Kooperation. Sobald die Europäische Kommission ein solches Dokument veröffentlicht, wird es auf die Tagesordnung der Sitzung des Europaausschusses gesetzt, der über die Selbstbefassung oder die Überweisung an einen Fachausschuss entscheidet. Nach Abschluss der ersten Beratung befindet der Europaausschuss – ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachausschusses – über die weitere Behandlung des Dokuments. So kann er z.B. entscheiden, dass das *Folketing* zu den in einer Konsultation aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen wird, dass Anhörungen anberaumt oder Konferenzen angesetzt werden oder der zuständige Minister befragt wird. Ergebnis dieses Verfahrens ist häufig eine vom Europaausschuss koordinierte parlamentarische Stellungnahme des *Folketing*, die direkt an die Europäische Kommission gerichtet ist.¹⁵

Den Fachausschüssen des *Folketing* kommt im derzeit praktizierten parlamentarischen Verfahren der Subsidiaritätsprüfung von EU-Gesetzgebungsvorschlägen ebenfalls eine wichtige Rolle zu: Das *Folketing* hat im Lichte der Bestimmungen des – gescheiterten – Vertrages über eine Verfassung für Europa im Dezember 2004 ein Verfahren zur Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes etabliert, das den Fachausschüssen die Aufgabe einer Vorabprüfung zuweist und den Europaausschuss mit der abschließenden Prüfung beauftragt. Zentrale Prüfungsgrundlage ist dabei das Subsidiaritätsmemorandum, das die Regierung binnen zwei Wochen vorlegen muss, nachdem der Gesetzgebungsvorschlag in dänischer Sprache veröffentlicht wurde. Kommt der Fachausschuss zu der Feststellung, dass das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird, leitet er eine entsprechende Stellungnahme an den Europaausschuss, der diese bei seiner eigenen Überprüfung berücksichtigt. Die endgültige Stellungnahme, die im Falle abweichender Positionen der Ausschüsse im Rahmen einer gemeinsamen Bereinigungssitzung abgestimmt wird, übermittelt der Europaausschuss an die Europäische Kommission.¹⁶

2.1.3. Das Mandatierungsverfahren

Ausgangspunkt des Mandatierungsverfahrens, das bei der Festlegung der Position Dänemarks zu einem EU-Gesetzgebungsvorschlag „größerer Reichweite“ in den vergemeinschafteten Politikbereichen zur Anwendung kommt, ist der vom zuständigen Fachminister im Europaausschuss mündlich unterbreitete Vorschlag für ein Verhandlungsmandat. Während der Beratungen des Europaausschusses über den Mandatsvorschlag kann der zuständige Fachminister jederzeit Änderungen vornehmen, um dem Europaausschuss entgegenzukommen. Das Mandat gilt als erteilt,

¹⁴ Für einen Überblick zu allen von der Regierung zur Verfügung gestellten Memoranden vgl. *Folketing; Consideration of EU matters in the Folketing*, a.a.O. Ziff. 9.

¹⁵ Vgl. *Riis, Peter*; National Parliamentary Control of EU Decision-making in Denmark; in *Tans, Olaf; Zoehout, Carla; Peters, Jit* (Hrsg.); National Parliaments and European Democracy, Groningen, 2007, European Law Publishing, S. 196.

¹⁶ Zu den Details des Verfahrens vgl. *Folketing; European Affairs Committee*; Report dated 10 December 2004 on reforming the Folketing's treatment of EU issues, Appendix 5, abrufbar unter: <http://www.cosac.eu/en/info/scrutiny/countryspecific/denmark/report/> (21. Oktober 2009).

wenn keine Mehrheit gegen die Regierungsvorlage aufgrund ausdrücklich ablehnender Stimmen festgestellt wird. In dieser Feststellung berücksichtigt der Vorsitzende des Europaausschusses weder kritische Stimmen noch Enthaltungen. Wird ein Mandatsvorschlag der Regierung mehrheitlich abgelehnt, kann der Europaausschuss ihn nicht durch ein alternatives Mandat ersetzen. Die Regierung muss einen neuen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat unterbreiten.

Dieses Verfahren findet auch Anwendung, wenn die Regierung es für notwendig erachtet, sich im Vorfeld einer Tagung des Europäischen Rats ein Mandat erteilen zu lassen. In diesem Falle unterbreitet der Außenminister seinen Vorschlag für ein Verhandlungsmandat bei der Konsultation des Europaausschusses vor der Tagung des Rats Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen, mit der die Tagung des Europäischen Rats vorbereitet wird. In die parlamentarische Begleitung der Tagungen des Europäischen Rats ist in erster Linie der Auswärtige Ausschuss des *Folketing* involviert, der im Vorfeld konsultiert und nach der Tagung informiert wird. Die Kompetenz zur Erteilung eines Verhandlungsmandats fällt gleichwohl allein dem Europaausschuss zu.¹⁷

Das der Regierung erteilte Verhandlungsmandat soll einerseits vom inhaltlichen und politischen Einfluss des *Folketing* auf die Verhandlungsposition der Regierung geprägt sein als auch den Spielraum sichern, den die Regierung für die Verhandlungen im Rat der EU bzw. im Europäischen Rat benötigt. Die Regierung ist gehalten, diesen Grundsatz der „doppelten Berücksichtigung“ bereits bei der Erarbeitung ihres Mandatsvorschlags zu beachten.¹⁸

Das Verhandlungsmandat entfaltet politische Bindungswirkung für das Vorgehen der Regierung. Wie ausgeprägt diese Bindung ist, ergibt sich aus dem Ersten Bericht des Europaausschusses vom 29. März 1973, der grundlegenden Bestimmung für das Mandatierungsverfahren. Darin heißt es: *“Prior to negotiations in the EC Council of Ministers on decisions of a wider scope, the Government submits an oral mandate for negotiation to the Market Committee. If there is no majority against the mandate, the Government negotiates on this basis.”*¹⁹ Die darin deutlich werdende Erwartungshaltung gegenüber der Regierung, sich bei der Verhandlungsführung im Rat der EU an das Mandat des Europaausschusses zu halten, hat das *Folketing* mehrfach unterstrichen.²⁰ Von besonderer Bedeutung für das Bestreben jedes einzelnen Ministers, diesem Anspruch des Parlaments zu genügen, sind die Bestimmungen der dänischen Verfassung über das selektive Misstrauensvotum gegen einzelne Kabinettsmitglieder²¹ sowie über die Ministerklage.²²

¹⁷ Vgl. *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, a.a.O. Ziff. 2.7.

¹⁸ Vgl. *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, a.a.O. S. 4.

¹⁹ *Folketing*; *European Affairs Committee*; The Folketing’s Scrutiny of Government EU Policy, S. 5, abrufbar unter: http://www.eu-oplysningen.dk/upload/application/pdf/77305369/euo_brochure_europaudvalg_gb_web.pdf (21. Oktober 2009).

²⁰ So z.B. wie folgt: “Ever since Denmark first considered joining the Common Market there has been a political emphasis on ensuring that the Folketing has control over the participation of the Danish Government in the EU’s law-making process conducted by the Council of Ministers.” *Folketing*; The European Affairs Committee of the Folketing - Parliamentary control of government policy in the EU, Kopenhagen, 2002, S. 2, abrufbar unter: http://eu-oplysningen.dk/upload/application/pdf/e45978e6/euu_engelsk.pdf (21. Oktober 2009).

²¹ Nach § 15 der dänischen Verfassung kann das Parlament jedem einzelnen Minister das Misstrauen aussprechen, woraufhin dieser sein Amt nicht weiter ausüben soll. Vgl. The Constitutional Act of Denmark, abrufbar (en) unter: <http://www.folketinget.dk/pdf/constitution.pdf> (21. Oktober 2009).

2.2. Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon

Für die Anwendung der nach dem Vertrag von Lissabon vorgesehenen Verfahren der vereinfachten Vertragsänderung, der Anwendung der allgemeinen und speziellen Brückenklauseln, der Anwendung der Flexibilitätsklausel und der Kompetenzerweiterungsnormen wird es einer einstimmigen Entscheidung im Europäischen Rat oder im Rat der EU bedürfen. Angesichts der politischen und rechtlichen Tragweite einer entsprechenden Entscheidung wird die dänische Regierung in allen diesen Fällen um ein Verhandlungsmandat den Europaausschuss des *Folketing* zu ersuchen haben. Somit erfassen die Verfahrensregelungen des *Folketing* zur Mandatierung der Regierung für die Verhandlungen im Rat der EU bzw. im Europäischen Rat bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Ausübung einiger der mit dem Vertrag von Lissabon gestärkten Rechte des dänischen Parlaments zur Mitwirkung in diesen Angelegenheiten. Das Mandatierungsverfahren sichert ebenfalls die Mitwirkungsrechte des *Folketing* hinsichtlich einer Initiative Dänemarks, mit der nach den Bestimmungen des Art. 82 Abs. 3 AEUV und Art. 83 Abs. 3 AEUV oder gemäß Art. 48 Abs. 2 AEUV der sog. Notbremsemechanismus in Gang gesetzt werden kann.

Das aus dem Vertrag von Lissabon hervorgehende Recht der nationalen Parlamente, Initiativen des Europäischen Rats oder des Rats der EU zur Anwendung der allgemeinen oder speziellen Brückenklausel gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV bzw. Art. 81 Abs. 3 UAbs. 3 AEUV abzulehnen, ist in den Verfahrensregelungen des *Folketing* noch nicht abgebildet. Die entsprechenden Anpassungsarbeiten sollen – der Auskunft des Sekretariats des Europaausschusses des *Folketing* zufolge – erst nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon beginnen.

Das *Folketing* hat auch noch keine Vorbereitungen zur Anpassung seiner Verfahren an die umfassenderen Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon getroffen. Entsprechende Regelungen zur Ausgestaltung der Verfahren der Subsidiaritätsrüge und -klage sollen ebenfalls erst nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erarbeitet werden.

3. Frankreich

3.1. Gegenwärtiges Verfahren

Die Mitwirkung der französischen Nationalversammlung (*Assemblée nationale*) und des französischen Senats in Angelegenheiten der EU ist zum einen in der französischen Verfassung veran-

²² Nach § 16 der dänischen Verfassung können Minister im Wege der Ministerklage vor dem Reichsgericht zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt z.B. für strafbare Pflichtverletzungen wie unrichtige, fehlende oder irreführende Information des Parlaments. Eine einfache Mehrheit im Parlament genügt zur Klageerhebung. Vgl. a. *Janowski, Cordula*; a.a.O. S. 111.

kert.²³ Zum anderen ist die Mitwirkung des Parlaments in Angelegenheiten der EU in den Geschäftsordnungen der *Assemblée nationale*²⁴ und des Senats²⁵ geregelt.

Grundlegende Bedeutung für die parlamentarische Mitwirkung hat insbesondere Titel XV (Art. 88-1 bis 88-5) der französischen Verfassung, der durch das Verfassungsgesetz Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008 verändert worden ist.²⁶ Gem. Art. 88-4 der französischen Verfassung sind beide Kammern mit weitreichenden Informationsrechten sowie der Möglichkeit ausgestattet worden, zu Rechtsetzungsentwürfen der EU mittels Entschließungen Stellung zu nehmen. Die Informationsrechte umfassen die Pflicht der Regierung, Entwürfe und Vorschläge für Rechtsakte der EU, die Bestimmungen mit Gesetzescharakter enthalten, unmittelbar nach Übermittlung an den Rat der EU weiter an das Parlament zu leiten. Zudem steht es der Regierung frei, auch Dokumente ohne Rechtscharakter an beide Kammern weiterzuleiten, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

Für die Koordinierung des Informationsflusses sind die EU-Ausschüsse der *Assemblée nationale* und des Senats zuständig. Dem jeweiligen EU-Ausschuss obliegt auch die Prüfung aller ihm von der Regierung nach Art. 88-4 der französischen Verfassung zugeleiteten Entwürfe für EU-Rechtsakte. Er kann einen Berichterstatter (*Rapporteur*) einsetzen, der zusätzliche Informationen sammelt und Befragungen in den betreffenden Ministerien durchführt. Der EU-Ausschuss kann in einer eigenen Schlussfolgerung das Dokument annehmen oder ablehnen. Diese Schlussfolgerungen haben keine verbindliche Wirkung, sondern drücken lediglich den Standpunkt des jeweiligen EU-Ausschusses aus, nicht aber den der *Assemblée nationale* oder des Senats. Soll hingegen der Standpunkt der *Assemblée nationale* oder des Senats zu einem EU-Rechtsakt widerspiegelt werden, so bedarf es einer Entschließung, für die ein mehrteiliges Verfahren vorgesehen ist, das neben dem EU-Ausschuss auch den als federführend benannten Fachausschuss der jeweiligen Kammer einbezieht. Zunächst nimmt der EU-Ausschuss zu dem betreffenden Dokument Stellung und leitet seinen Entschließungsantrag an den federführenden Fachausschuss weiter, welcher einen eigenen *Rapporteur* benennen kann. Gibt es Änderungsbedarf, so wird auf Ersuchen eines Fraktionsvorsitzenden, eines ständigen Ausschussvorsitzenden, des Vorsitzenden des EU-Ausschusses oder der Regierung der Vorschlag des Entschließungsantrages auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt, wo er beraten und über ihn entschieden wird. Nimmt der Fachausschuss keine Änderungen an dem Entschließungsantrag des EU-Ausschusses vor, so kann der Fachausschuss den Entschließungsantrag annehmen und direkt an die Regierung weiterleiten. Die Entschließungen sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich. Sie sind von der Regierung bei Verhandlungen

²³ Der Volltext der Verfassung ist in deutscher Sprache abrufbar unter: <http://www.assemblee-nationale.fr/deutsch/8cb.asp> (21. Oktober 2009).

²⁴ Règlement de l'Assemblée nationale, abrufbar unter: http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/reglement_0609.pdf (21. Oktober 2009).

²⁵ Règlement du Sénat, abrufbar unter: <http://www.senat.fr/reglement.html> (21. Oktober 2009).

²⁶ Folgende Artikel der Verfassung treten nach dem Hinweis zum Verfassungsgesetz Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008 - teilweise in veränderter Form - erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon in Kraft: 88-1 (Mitwirkung französischer Republik an EU), 88-2 (Europäischer Haftbefehl), 88-4 (Informationspflicht der Regierung über EU-Dokumente gegenüber dem Parlament), 88-5 (Referendum), 88-6 (Subsidiaritätsprinzip), 88-7 (vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren).

gen auf EU-Ebene zu berücksichtigen. In der Regel entsprechen die Entschließungen den Positionen der Regierung und bestärken diese eher als dass sie ihnen widersprechen.²⁷

Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU muss das Parlament nach Art. 53 der französischen Verfassung zustimmen, es sei denn, ein Referendum soll abgehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten in die EU.²⁸

Die Mitwirkungsrechte des französischen Parlaments in EU-Angelegenheiten umfassen keine Mandatserteilung gegenüber der Regierung, anhand der die Verhandlungsposition der Regierung auf den Tagungen des Europäischen Rates oder des Rates der EU festgelegt werden könnte.

Um die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der anderen EU-Mitgliedstaaten, mit den Institutionen der EU und mit den französischen Mitgliedern des EP zu verbessern, verfügen beide Kammern jeweils über ein eigenes Verbindungsbüro in Brüssel.

Zusätzlich zu den Informationen der Regierung gibt der EU-Ausschuss der *Assemblée nationale* als eigenes Informationsangebot eine monatliche Informationssammlung über die relevanten Tätigkeiten der Europäischen Kommission, einschließlich einer Zusammenfassung zu Urteilen des EuGH sowie einer Auswahl der übermittelten EU-Dokumente heraus. Zudem veröffentlicht er einen jährlichen Bericht zu den Richtlinien, die in Frankreich nicht rechtzeitig umgesetzt worden sind. Dieser Bericht enthält auch die Gründe für die Verspätungen.

3.2. Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon

Das Ratifikationsgesetz zu dem Vertrag von Lissabon ist von der *Assemblée nationale* am 7. Februar 2008 und von dem Senat am 8. Februar 2008 verabschiedet worden. Die Bestimmungen der französischen Verfassung zur verstärkten Mitbestimmung der beiden Kammern aufgrund der Regelungen des Vertrags von Lissabon werden erst mit dessen Inkrafttreten in Kraft treten. Die Informationsverpflichtung der Regierung gegenüber dem Parlament gem. Art. 88-4 der französischen Verfassung wird zukünftig neben den Entwürfen oder Vorschlägen von Rechtsakten der EU auch Gesetzgebungsakte umfassen. Nach Art. 88-7 der französischen Verfassung wird sich das französische Parlament durch die Annahme eines gleichlautenden Antrages von *Assemblée nationale* und Senat gegen die Änderung der Bestimmungen für die Verabschiedung von Rechtssetzungsakten der EU aussprechen können, die im Rahmen der vereinfachten Vertragsänderung oder der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aufgrund des Vertrags von Lissabon vorgesehen sind.

²⁷ *Siritzky, David*; Ensuring Democratic Control over National Government in European Affairs: the French Model; in: *Barrett, Gavin (Hrsg.)*, 2008, a.a.O. S. 433-455.

²⁸ Art. 88-5 der französischen Verfassung besagt, dass ein Referendum dann ausbleiben kann, wenn beide Kammern in gleicher Fassung mit Dreifünftelmehrheit einen Antrag verabschieden, nach dem die Annahme des Zustimmungsgesetzes zum Beitrittsvertrag nach dem in Art. 89-3 vorgesehenen Verfahren stattfinden soll. Dieses Verfahren beinhaltet die Einberufung eines Kongresses, der aus beiden Kammern besteht und das entsprechende Zustimmungsgesetz ebenfalls mit Dreifünftelmehrheit verabschiedet.

3.3. Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon

Gem. Art. 88-6 der französischen Verfassung werden sowohl die *Assemblée nationale* als auch der Senat zu einer eigenen Subsidiaritätsprüfung ermächtigt sein. Dabei wird jede der beiden Kammern eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Entwurfs eines Gesetzgebungsaktes der EU mit dem Subsidiaritätsprinzip abgeben können, welche der Präsident der *Assemblée nationale* oder des Senats an die Präsidenten des EP, des Rates der EU sowie der Europäischen Kommission weiterleitet und über die er die Regierung in Kenntnis setzt. Zudem werden beide Kammern berechtigt sein, wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Subsidiarität ein Verfahren vor dem EuGH zu veranlassen. Auf Verlangen von 60 Mitgliedern der Nationalversammlung oder 60 Senatoren wird dies obligatorisch sein. In beiden Fällen obliegt es der französischen Regierung, die Subsidiaritätsklage einzureichen.

4. Österreich

4.1. Gegenwärtiges Verfahren

Die parlamentarischen Mitbestimmungsrechte im EU-Entscheidungsprozess in Österreich sind nach dem Vorbild des dänischen *Folketing* entwickelt worden.²⁹ Die entsprechend stark ausgeprägten Mitwirkungsrechte für das österreichische Zwei-Kammer-Parlament sind kurz vor dem EU-Beitritt Österreichs 1995 geschaffen worden, um den Verlust des Einflusses von Nationalrat und Bundesrat auf die österreichische Gesetzgebung durch Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen auf EU-Ebene zu kompensieren. Mit diesem Zugeständnis ist die parlamentarisch notwendige Zweidrittelmehrheit für die Verabschiedung des Beitrittsvertrages sichergestellt worden.³⁰ Die Kompetenzen des österreichischen Parlaments zur Mitwirkung in Angelegenheiten der EU sind im Bundes-Verfassungsgesetz³¹, im Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates³² und in der Geschäftsordnung des Bundesrates³³ geregelt.

Grundlegende Bedeutung haben Art. 23e und 23f des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Nationalrat und Bundesrat eine Stellungnahme zu Gesetzgebungsakten der EU abgeben können, die für die Verhandlungspositionen des Vertreters der Regierung im Europäischen Rat und im Rat der EU grundsätzlich verpflichtend ist. Dieses Verfahren zur Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates in Angelegenheiten der EU ermöglicht beiden Kammern, dem Vertreter der österreichischen Regierung für die Tagung des Europäischen Rates sowie des Rates der EU verbindliche Verhandlungspositionen mit „auf den Weg“ zu geben. Außerdem gibt es die Möglichkeit,

²⁹ Janowski, Cordula; Die nationalen Parlamente und ihre Europa-Gremien – Legitimationsgarant der EU?, Baden-Baden, 2005. S. 97.

³⁰ Blümel, Barbara; Neuhold, Christine; The Parliament of Austria: A „Normative“ Tiger? In Tans, Olaf; Zoehout, Carla; Peters, Jit (Hrsg.); 2007, a.a.O, S. 143.

³¹ Volltext abrufbar unter: <http://www.verfassungen.de/at/indexheute.htm> (21. Oktober 2009).

³² Volltext abrufbar unter: <http://www.parlament.gv.at/PA/RG/GONR/GOG-NR.pdf> (21. Oktober 2009).

³³ Volltext abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PA/RG/GOBR/GOG_BR_ERECHT-FASSUNG_2005-02-24.pdf (21. Oktober 2009).

eine Sitzung des Nationalrates zur ausschließlichen Erörterung von EU-Themen einzuberufen³⁴ sowie die „Allgemeine Aussprache“ der Fachausschüsse, während der zu Beginn der Ausschusssitzung Europathemen mit dem entsprechenden fachtypischen Bezug behandelt werden. Der Nationalrat kann politisch, aber nicht rechtlich verbindliche Resolutionen beschließen. Ferner verfügt das Parlament über ein gemeinsames Verbindungsbüro in Brüssel.

4.1.1. Die Kompetenzen der EU-Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates

Das Recht zur Mitwirkung in Angelegenheiten der EU üben für den Nationalrat der „Hauptausschuss in Angelegenheiten der EU“ (Hauptausschuss) und sein „Ständiger Unterausschuss in EU-Angelegenheiten“ (Ständiger Unterausschuss) aus. Der Hauptausschuss tritt vor den Tagungen des Europäischen Rates und vor Regierungskonferenzen zusammen. Er behandelt Vorschläge zu Änderungen des Primärrechts der EU. Ferner einigt sich der Hauptausschuss mit der Regierung auf eine gemeinsame Position zu der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des EuGH, des Gerichts erster Instanz, des Europäischen Rechnungshofes sowie des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank gem. Art. 29 Abs. 2 a der Geschäftsordnung des Nationalrates. Vergleichbares gilt nicht für den Bundesrat. Der Ständige Unterausschuss bearbeitet die Vorschläge zu sekundärrechtlichen Gesetzgebungsakten der EU und führt die parlamentarische Vorbereitung vor den Tagungen des Rates der EU durch. Im Bundesrat ist dessen EU-Ausschuss für die Mitwirkung in Angelegenheiten der EU und damit die Überprüfung von EU-Dokumenten und die Abgabe von Stellungnahmen in Angelegenheiten der EU zuständig.

4.1.2. Überprüfung von EU-Dokumenten

Die Grundlage der parlamentarischen Arbeit beider Kammern in Angelegenheiten der EU bilden die Dokumente, die ihnen die Regierung gem. Art. 23e Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes weiterleitet. Danach hat die Regierung den Nationalrat und den Bundesrat über alle Gesetzesvorhaben der EU unverzüglich zu informieren. Das Informationsrecht des Parlaments umfasst nicht nur die Vorschläge zu Gesetzesvorhaben als solche, sondern sämtliche EU-Dokumente, über die die Regierung verfügt.³⁵ Die übermittelten Dokumente können von allen Parlamentariern in einer Datenbank eingesehen werden. Allerdings ist den übermittelten Dokumenten oft keine ausreichende Kommentierung beigelegt, die eine eindeutige Zu- und Einordnung erlaubt, so dass es für das Parlament schwierig ist, die große Menge an Datenmaterial zu bearbeiten.³⁶ Darüber hinaus verfassen die Ministerien jährliche Berichte zu den Legislativvorhaben und Arbeitsprogrammen der Europäischen Kommission. Diese Berichte beinhalten Zusatzinformationen zu den Rechtsetzungsakten der EU im Hinblick auf ihre Zielrichtung, den Zeitplan sowie die Position der österreichischen Regierung.

³⁴ Dies ist gem. § 74b Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates zur Behandlung des Arbeitsprogramms zu Beginn einer neuen Präsidentschaft sowie auf Antrag der Klubs zur Erörterung von einzelnen Themen der Arbeitsprogramme des Rates der EU, der Kommission und des Europäischen Parlaments vorgesehen. Darüber hinaus kann der Hauptausschuss gem. § 31d (5) Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates beschließen, dass ein Vorhaben oder ein Bericht in Angelegenheiten der EU von dem Nationalrat behandelt wird.

³⁵ *Pollak, Johannes; Slominski, Peter; Zwischen De- und Reparlamentarisierung – Der österreichische Nationalrat und seine Mitwirkungsrecht in EU-Angelegenheiten. Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 2007, 38. Jg. (2) 193-212. S. 201.*

³⁶ *Pollak, Johannes; Slominski, Peter; 2007, a.a.O. S. 203.*

Im Gegensatz zum Hauptausschuss und Ständigen Unterausschuss des Nationalrates³⁷ nimmt der EU-Ausschuss des Bundesrates bereits die Prüfung der Subsidiarität von Entwürfen zu EU-Rechtsakten vor und übersendet seine diesbezüglichen Feststellungen an die Europäische Kommission.

4.1.3. Das Mandatierungsverfahren

4.1.3.1. Verfahren im Nationalrat

Der Hauptausschuss sowie der Ständige Unterausschuss können im Rahmen des Mandatierungsverfahrens die Position des Vertreters der Regierung bei der Tagung des Europäischen Rates bzw. des Rates der EU gem. Art. 23e Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes festlegen. Vor den Tagungen des Europäischen Rates berichtet der Vertreter der Regierung dem Hauptausschuss über die jeweilige Tagesordnung, stellt die österreichischen Verhandlungspositionen vor und beantwortet Fragen. Selbiges tut der Vertreter der Regierung vor den Tagungen des Rates der EU gegenüber dem Ständigen Unterausschuss. In der anschließenden Debatte können die Mitglieder der beiden Ausschüsse Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme einbringen, über die abgestimmt wird. Wird eine Stellungnahme verabschiedet, so ist sie unverzüglich dem Bundeskanzler, dem Außenminister sowie dem entsprechenden Fachminister zuzuleiten.

Während der Tagung des Europäischen Rates kann ein „Feuerwehrkomitee“ eingerichtet werden, das dem Meinungsaustausch zwischen Nationalrat und dem Vertreter der österreichischen Regierung dient. Dieses Komitee, das keine Beschlussfassungskompetenz hat, ist aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen (Klubs) des Nationalrates zusammengesetzt. Ein vergleichbares Verfahren gibt es zur Begleitung von Tagungen des Rates der EU nicht.

Die Stellungnahmen des Hauptausschusses und des Ständigen Unterausschusses sind stets bindend. Die Bindungswirkung führt dazu, dass der österreichische Vertreter bei den Verhandlungen auf EU-Ebene nur aus zwingend außen- und integrationspolitischen Gründen von der Stellungnahme abweichen kann. Wenn er dies tut, muss er dies dem entsprechenden EU-Ausschuss des Nationalrates und dem EU-Ausschuss des Bundesrates unverzüglich mitteilen und begründen. Nach der Tagung hat der Regierungsvertreter Bericht über Verlauf und Ausgang der Verhandlungen zu erstatten.

In der Praxis werden bindende Stellungnahmen sehr selten abgegeben und wenn doch, ist der Verhandlungsspielraum sehr weit gefasst.³⁸ Um dem Erfordernis der inhaltlichen Flexibilität bei den Verhandlungen des Europäischen Rates sowie des Rates der EU Rechnung zu tragen, geben die EU-Ausschüsse häufiger Empfehlungen ab, denen der verbindliche Charakter fehlt („Ausschussfeststel-

³⁷ Der EU- und Internationale Dienst der Parlamentsdirektion des Nationalrates, der für die Koordination seiner internationalen Kontakte zuständig ist, führt eine allgemeine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung sämtlicher Entwürfe für EU-Gesetzgebungsakte durch. (Vgl. Liebich, David; Walter, Florian; Die neue Rolle der nationalen Parlamente in der EU. Republik Österreich, Parlamentsdirektion, 2008. S. 16 f.)

³⁸ *Österreichisches Parlament*; Wie ist das österreichische Parlament in die EU-Gesetzgebung eingebunden? Volltext abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/SK/BS/FAQ/show.psp?P_INF2=540 (21. Oktober 2009).

lungen“).³⁹ Diese seit dem Jahr 2004 geübte Praxis geht auf eine negative Erfahrung mit einer bindenden Stellungnahme des Hauptausschusses für die Verhandlungen im Rat über den Entwurf einer EG-Tiertransportrichtlinie im Jahr 1995 zurück; die Stellungnahme schränkte die Verhandlungsposition des zuständigen Fachministers derart ein, dass er während der Tagung des Rates der EU nicht mehr handlungsfähig erschien. Folglich werden in Österreich die Mitwirkungsrechte des Parlaments weniger zur Bindung der Regierungsposition bei EU-Verhandlungen, sondern vielmehr als institutionelles Mittel zur Informationsakquisition, Kontrolle und Mitsprache genutzt.⁴⁰

4.1.3.2. Verfahren im Bundesrat

Das Verfahren im Bundesrat verläuft ähnlich. Auch hier berichtet der Vertreter der Regierung dem EU-Ausschuss über die Tagesordnung der anstehenden Tagung des Europäischen Rates bzw. des Rates der EU, stellt die österreichischen Verhandlungspositionen vor und beantwortet Fragen. Jedes Mitglied des EU-Ausschusses kann schriftliche Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme einbringen, über die abgestimmt wird. Allerdings sind den Anträgen der Mitglieder des EU-Ausschusses des Bundesrates gem. Art. 13b Abs. 6 der Geschäftsordnung des Bundesrates im Gegensatz zu den Anträgen der Mitglieder der EU-Ausschüsse des Nationalrates zusätzliche Ausführungen zu der Zustimmungsbefähigung des Bundesrates zu dem EU-Gesetzgebungsakt nach Art. 44 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beizufügen. Wird eine Stellungnahme verabschiedet, so ist sie ebenfalls unverzüglich dem Bundeskanzler, dem Außenminister sowie dem entsprechenden Fachminister zuzuleiten. Bindungswirkung haben die Stellungnahmen des EU-Ausschusses des Bundesrates nur dann, wenn es um Angelegenheiten der EU geht, für deren Umsetzung es nach Art. 44 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

4.2. Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon

Das Ratifikationsgesetz zum Vertrag von Lissabon ist vom Nationalrat am 9. April 2008 und vom Bundesrat am 24. April 2008 verabschiedet worden; Bundespräsident Dr. Heinz Fischer hat das Ratifikationsgesetz am 28. April 2008 unterzeichnet.⁴¹ Bisher ist in Österreich noch keine innersstaatliche Anpassung an die umfassenderen Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente nach dem Vertrag von Lissabon verabschiedet worden. Zwar ist vorgesehen, dass in Österreich Beschlüsse des Europäischen Rates im Sinne des Art. 48 Abs. 6 EUV gemäß Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes als Staatsverträge behandelt werden und der Genehmigung des Nationalrats sowie der Zustimmung des Bundesrats mit einem Zustimmungsquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen sollen;⁴² gleichwohl fehlt es u.a. an einer Rechtsgrundlage für die Subsidiaritätsprüfung, die nach dem Vertrag von Lissabon zu einer Subsidiaritätsrüge sowie Subsidiaritätsklage führen kann. Entsprechende Regelungen sollen – nach Auskunft der Verwaltung des Nationalrats – erst nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verabschiedet werden.

³⁹ Blümel, Barbara; Neuhold, Christine; The Parliament of Austria: A „Normative“ Tiger? In Tans, Olaf; Zoehout, Carla; Peters, Jit (Hrsg.), 2007, a.a.O. S. 154.

⁴⁰ Pollak, Johannes; Slominski, Peter; 2007, a.a.O. S. 195.

⁴¹ Darstellung des parlamentarischen Verfahrens abrufbar unter:
http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/I/I_00417/pmh.shtml (21. Oktober 2009).

⁴² Österreichische Regierungsvorlage zum Vertrag von Lissabon, S. 30, abrufbar unter:
http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/I/I_00417/imfname_097745.pdf (21. Oktober 2009).

5. Polen

5.1. Gegenwärtiges Verfahren

Die Mitwirkungsbefugnisse des polnischen Parlaments mit seinen zwei Kammern (*Sejm* und *Senat*) in Angelegenheiten der EU sind im sog. Zusammenarbeitsgesetz (ZusG)⁴³ verankert. Der Eckpfeiler der parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten in EU-Angelegenheiten ist die Verpflichtung der Regierung (*Rada Ministrów*), in Vorgängen, die mit der Mitgliedschaft der Republik Polen in der EU zusammenhängen, gem. Art. 2 ZusG mit dem Parlament zusammenzuarbeiten und beide Kammern zu informieren. Von den beiden Kammern besitzt der *Sejm* entsprechend der allgemeinen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ein Übergewicht gegenüber dem *Senat*.⁴⁴ Einer Entscheidung des polnischen Verfassungstribunals vom 12. Januar 2005 nach erfüllt die parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der EU in Polen nicht nur eine Informationsfunktion und eine ex post-Kontrollfunktion sondern auch eine gesetzgebende Funktion, zu deren Erfüllung das Parlament vor den Tagungen des Rates der EU durch eine inhaltliche Einflussnahme auf den Vertreter der polnischen Regierung zwischengeschaltet werden muss.⁴⁵

Zur Änderung von EU-Primärrecht, die eine Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf die EU beinhaltet, können gem. Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 125 der polnischen Verfassung⁴⁶ (KRP) entweder der *Sejm* alleine oder der Staatspräsident zusammen mit dem *Senat* die Entscheidung zu einem nationales Referendum initiieren, in welchem die polnische Wählerschaft über die Vertragsänderung abstimmt.⁴⁷

⁴³ Gesetz vom 11. März 2004 über die Zusammenarbeit des *Rada Ministrów* mit dem *Sejm* und dem *Senat* in Angelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft der Republik Polen in der Europäischen Union zusammenhängen, i.d.F. vom 28. Juli 2005, abrufbar unter: http://libr.sejm.gov.pl/oiide/dokumenty/ustawa_ujed_EN.pdf (21. Oktober 2009).

⁴⁴ *Baach, Florian*; *Parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union*, Tübingen, 2008, S. 74 und 91.

⁴⁵ In dieser Entscheidung ging es um Art. 9 des ZusG in der Fassung vom 11. März 2004. Dieser beinhaltete einen Passus, der in der letzten Phase der Beratungen im Ministerrat alleine eine Stellungnahme des *Sejm*, nicht aber auch des *Senates*, vorschrieb. Dieser Regelung entsprechend war alleine die Stellungnahme des *Sejm*, nicht aber die des *Senates*, zu berücksichtigen. Diese Ungleichbehandlung hat das Gericht als verfassungswidrig bezeichnet. Eine Zusammenfassung des Urteils (in englischer Sprache) ist abrufbar unter: http://www.trybunal.gov.pl/eng/summaries/documents/K_24_04_GB.pdf (21. Oktober 2009).

⁴⁶ Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78, Art. 483, abrufbar (en) unter: <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/angielski/kon1.htm> (21. Oktober 2009).

⁴⁷ Mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten muss an dem Referendum teilnehmen, damit es Bindungswirkung entfalten kann. Wird kein Referendum einberufen, so haben beide Kammern der Primärrechtsänderung zuzustimmen. Notwendig ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl. Daraufhin hat der Staatspräsident das Gesetz zu unterzeichnen. Er kann aber auch ein Veto einlegen, welches der *Sejm* jedoch mit einer Dreifünftelmehrheit zurückweisen kann. Darüber hinaus kann der Staatspräsident das Gesetz von dem Verfassungstribunal auf seine Verfassungsmäßigkeit prüfen lassen.

5.1.1. Überprüfung von EU-Dokumenten

Den Eckpfeiler der Überprüfung von EU-Dokumenten durch das polnische Parlament bildet das Informationsrecht des *Sejm* und des Senats. Danach hat gem. Art. 6 ZusG der *Rada Ministrów* Vorschläge zu Gesetzgebungsakten der EU unmittelbar nach Erhalt an den *Sejm* und an den Senat weiterzuleiten und mit einer umfangreichen Kommentierung sowie einem Entwurf seines Standpunktes zu versehen. Die Kommentierung beinhaltet neben einer Begründung auch eine Folgenabschätzung sowie Informationen über das Entscheidungsverfahren und das Abstimmungsverfahren im Rat der EU. Die EU-Ausschüsse des *Sejm* und des Senats haben nach Eingang des Entwurfs für einen Gesetzgebungsakt der EU 21 Tage Zeit, eine Stellungnahme abzugeben, in der sie ihre Meinung zu dem Vorschlag, der Position der Regierung sowie Empfehlungen für den Vertreter der Regierung darlegen.

Zusätzlich hat der *Rada Ministrów* gem. Art. 3 Abs. 1 ZusG das Parlament mindestens zweimal im Jahr über die polnischen Aktivitäten innerhalb der EU zu informieren. Zu diesem Bericht verfassen die EU-Ausschüsse jeweils einen Entschließungsantrag, über den im jeweiligen Plenum abgestimmt wird. Ferner hat der *Rada Ministrów* die entsprechende Kammer auf Verlangen des *Sejm* bzw. des Senats oder eines der EU-Ausschüsse über angeforderte EU-Angelegenheiten zu informieren. Die Informationsrecht des Parlaments bezieht sich nicht nur auf Vorschläge zu Gesetzgebungsakten der EU sondern umfasst auch alle Dokumente, die Gegenstand von Beratungen innerhalb der EU sind, wie Weiß- und Grünbücher sowie Mitteilungen der Kommission.

In Bezug auf Informationen im Bereich der GASP und der ESVP gibt es aufgrund der Zuweisung der Außenpolitik an dem *Rada Ministrów* (Art. 146 KRP) bzw. – in geringem Umfang – an den Staatspräsidenten (Art. 133 KRP) keine Informationsverpflichtung der Regierung. Dem *Sejm* stehen in diesem Bereich die allgemeinen parlamentarische Kontrollinstrumente⁴⁸ zu Verfügung. Seit dem Beitritt Polens 2004 hat sich gleichwohl ein ständiger Informationsfluss zwischen Regierung und Parlament auch in nicht vergemeinschafteten Politikbereichen entwickelt: So informiert die polnische Regierung *Sejm* und Senat von Fall zu Fall über getroffene Entscheidungen z.B. über Missionen im Rahmen der ESVP; die Fach- und EU-Ausschüsse beider Kammern laden Fachminister und Beamte zu ESVP-Themen ein und befragen diese im Rahmen von Anhörungen.⁴⁹

5.1.2. Das Mandatierungsverfahren

Zu allen zugeleiteten EU-Dokumenten kann der EU-Ausschuss des *Sejm* eine Stellungnahme abgeben, welche nach Art. 10 ZusG für den *Rada Ministrów* politisch, nicht aber rechtlich verbindlich ist. Der EU-Ausschuss des Senats kann dieses ebenfalls tun. Allerdings ist die Bindungswirkung seiner Stellungnahme umstritten; es wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass diese nicht

⁴⁸ Zu den verfassungsrechtlich normierten Kontrollinstrumenten des *Sejm* zählen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 111 KRP), das Interpellationsrecht (Art. 115 KRP) und das einfache Misstrauensvotum gegenüber einzelnen Ministern (Art. 159 KRP).

⁴⁹ Vgl. *Born, Hans et al.*, Parliamentary Oversight of ESDP-Missions, Policy Paper – No. 28, Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF), Genf, 2008, abrufbar unter: <http://se2.dcaf.ch/serviceengine/FileContent?serviceID=21&fileID=F52558D9-5C74-AC59-13F6-EF1A66729745&lng=en> (21. Oktober 2009).

über eine politische Verbindlichkeit hinausgeht.⁵⁰ Kommt es zu Widersprüchen zwischen den einzelnen Stellungnahmen, so ist die Position des *Sejm* vorrangig zu berücksichtigen.⁵¹

Handelt es sich bei dem EU-Dokument um einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt der EU, der auf einer Tagung des Rates der EU erörtert werden soll, hat der *Rada Ministrów* vor dieser Tagung in der Regel eine Stellungnahme der EU-Ausschüsse zu dem betreffenden EU-Rechtsetzungsvorschlägen einzuholen.⁵² Dafür wird den EU-Ausschüssen der Entwurf des entsprechenden Gesetzgebungsaktes, ergänzt um die Position, die der zuständige Minister auf der Tagung des Rates der EU einnehmen will, zugeleitet. Darüber hinaus stellt der entsprechende Minister den EU-Ausschüssen die Tagesordnung vor und beantwortet Fragen in der anschließenden Debatte.

Die Stellungnahme des EU-Ausschusses des *Sejm* soll der Position zugrunde liegen, die der zuständige Minister im Rat der EU einnehmen wird; der entsprechende Minister kann nur davon abweichen, wenn sich die Position als völlig undurchsetzbar oder wegen Änderungen am Rechtsetzungsvorschlag als unbrauchbar erweist.⁵³ Wird die Stellungnahme des EU-Ausschusses des *Sejm* bei der Festlegung der Position des *Rada Ministrów* nicht berücksichtigt, so ist nach Art. 10 Abs. 2 ZusG ein Mitglied des *Rada Ministrów* verpflichtet, die Abweichung gegenüber dem EU-Ausschuss des *Sejm* zu begründen. Vergleichbares gilt für die Nichtberücksichtigung einer Stellungnahme des Senats nicht.⁵⁴

Nach der Tagung des Rates der EU findet eine detaillierte Unterrichtung der EU-Ausschüsse durch den zuständigen Minister statt. Ist der EU-Ausschuss des *Sejm* mit der dargestellten Position des entsprechenden Ministers oder der Erläuterung für eine Abweichung nicht zufrieden, so stehen ihm die allgemeinen Instrumente politischer Kontrolle offen, die von der Abgabe einer eigenen Stellungnahme, der Entschließung des *Sejm* an den zuständigen Minister bis zur Aussprache des Misstrauens gegen den Minister oder gar die gesamte Regierung reichen.⁵⁵

Über die Stellungnahmen zu EU-Dokumenten hinaus kann der EU-Ausschuss des *Sejm* auch gem. Art. 12 und 13 ZusG Stellungnahmen zu der Besetzung von hochrangigen Ämtern abgeben.⁵⁶

⁵⁰ *Baach, Florian*; 2008, a.a.O. S. 241 ff.

⁵¹ *Baach, Florian*; 2008, a.a.O. S. 242.

⁵² Eine Ausnahme beschreibt Art. 9 Abs. 3 ZusG. Danach kann der *Rada Ministrów* von dem Einholen einer Stellungnahme absehen, wenn es die Arbeitsorganisation der EU erfordert. Dies gilt allerdings nur für Fälle, in denen der Rat der EU nicht einstimmig entscheidet und das Budget des polnischen Staates nicht wesentlich belastet wird. Ein Mitglied des *Rada Ministrów* ist verpflichtet, dem jeweiligen EU-Ausschuss die Verhandlungsposition der Regierung sowie die Gründe für das Fernbleiben einer Einholung der Stellungnahme zu erläutern. Die Ausnahme greift nur, soweit es sich um Umstände handelt, die auf einem unerwarteten und nicht von der *Rada Ministrów* verursachten Zeitmangel beruhen.

⁵³ *Baach, Florian*; 2008, a.a.O. S. 272.

⁵⁴ *Baach, Florian*; 2008, a.a.O. S. 243.

⁵⁵ *Baach, Florian*; 2008, a.a.O. S. 221.

⁵⁶ Nach Art. 148b Abs. 1 Nr. 11 der Geschäftsordnung des *Sejm* handelt es sich um folgende Ämter: Mitglied der Kommission und des Europäischen Rechnungshofes, Richter am EuGH und dem Gericht erster Instanz, Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, Direktor der Europäischen Investitionsbank, Generaldirektor und stellvertretender Generaldirektor in der Kommission, Vertreter Polens in dem Ausschuss der Ständigen Vertreter.

5.2. Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon

Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon ist vom *Sejm* am 1. April 2008 und vom Senat am 2. April 2008 verabschiedet worden; Staatspräsident Lech Kaczyński hat das Gesetz am 10. Oktober 2009 unterzeichnet. Eine innerstaatliche Anpassung der Mitwirkungsrechte des polnischen Parlaments an die entsprechenden Vorgaben des Vertrages von Lissabon gibt es noch nicht.

6. Tschechien

6.1. Gegenwärtiges Verfahren

Die Aufgaben der parlamentarischen Mitwirkung in Angelegenheiten der EU obliegen beiden Kammern des tschechischen Parlaments, dem Abgeordnetenhaus sowie dem Senat. Dabei unterscheiden sich die Mitwirkungskompetenzen der beiden Kammern korrespondierend zu ihren verschiedenartigen Befugnissen zur Kontrolle der Exekutive und im Bereich der nationalen Gesetzgebung.⁵⁷

Die im Vorfeld des EU-Beitritts Tschechiens geänderte Verfassung⁵⁸ spiegelt in Art. 10b den politischen Willen wider, das Parlament stärker in den EU-Gesetzgebungsprozess einzubinden. Sie lehnt sich dabei deutlich an das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU zum Vertrag von Amsterdam an. In Art. 10b der Verfassung ist die Pflicht der Regierung verankert, das Parlament regelmäßig und frühzeitig über alle Angelegenheiten zu informieren, die sich als Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft Tschechiens in der EU ergeben. Beiden Kammern des Parlaments wird die Kompetenz zugewiesen, zu Vorschlägen für Entscheidungen der EU Stellung zu nehmen. Die allgemeine Formulierung dieser Bestimmung führt dazu, dass die Informationsrechte des Parlaments und sein Einfluss durch die Stellungnahmekompetenz sowohl Gesetzgebungsvorschläge in den vergemeinschafteten Politikbereichen als auch EU-Entscheidungsentwürfe in den intergouvernemental geprägten Bereichen der GASP und der PJZS erfassen.⁵⁹

Wichtige weitere Rechtsquellen für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des tschechischen Parlaments in EU-Angelegenheiten sind die Geschäftsordnungen des Abgeordnetenhauses⁶⁰ und

⁵⁷ Da die Rechte zur parlamentarischen Kontrolle der Regierung beim Abgeordnetenhaus konzentriert sind, war die Übertragung der Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten sowohl auf das Abgeordnetenhaus als auch auf den Senat sehr umstritten. Vgl. *Pitrova, Lenka; Coxova, Martina*; Parliamentary Control of EU Decision-making in the Czech Republic, in: *Tans, Olaf; Zoehout, Carla; Peters, Jit (Hrsg.)*; 2007, a.a.O. S. 205.

⁵⁸ Constitution of the Czech Republic, abrufbar (en) unter: <http://www.psp.cz/cgi-bin/eng/docs/laws/1993/1.html> (21. Oktober 2009).

⁵⁹ Vgl. *Pitrova, Lenka; Coxova, Martina*; 2007, a.a.O. S. 207.

⁶⁰ Rules of Procedure of the Chamber of Deputies, abrufbar (en) unter: <http://www.psp.cz/cgi-bin/eng/docs/laws/1995/90.html> (21. Oktober 2009).

des Senats.⁶¹ Beide sind im Vorfeld des EU-Beitritts Tschechiens per Gesetz geändert worden, um die Verfahren der parlamentarischen Kammern an die Erfordernisse und Besonderheiten des EU-Gesetzgebungsprozesses in einer Weise anzupassen, die die Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte sichert.

6.1.1. Verfahren im Abgeordnetenhaus

Nach § 50 Abs. 1 lit. za der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GOAbgH) gehört die Beratung von EU-Gesetzgebungsvorschlägen und -Dokumenten und die Verabschiedung von Stellungnahmen hierzu zu den Kompetenzen dieser Kammer. Die Schlüsselfunktion im entsprechenden parlamentarischen Prozess wird in § 109a GOAbgH dem Ausschuss für europäische Angelegenheiten (EU-Ausschuss) des Abgeordnetenhauses übertragen, der zu den in § 32 GOAbgH genannten obligatorischen ständigen Ausschüssen gehört. Seine Aufgaben umfassen die Beratung der von Regierung übermittelten EU-Gesetzgebungsvorschläge und -Dokumente auf der Grundlage einer vorläufigen Verhandlungsposition der Regierung (§ 109a GOAbgH), die Begleitung und Überprüfung des Regierungshandelns vor Tagungen des Rats der EU oder des Europäischen Rats (§ 109b GOAbgH) sowie die Beratung von Personalvorschlägen für bedeutsame Positionen in EU-Institutionen (§ 109c GOAbgH).

Die Regierung leitet die an das Abgeordnetenhaus adressierten Informationen in EU-Angelegenheiten direkt an den EU-Ausschuss, der befugt ist, die zuständigen Fachausschüsse der Kammer in die Beratungen jedes einzelnen Dokuments durch Überweisung einzubinden (§ 109a Abs. 2 GOAbgH). Wichtiger Gegenstand der Beratung eines Dokuments ist die Prüfung auf Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.⁶² Der EU-Ausschuss oder der mitberatende Fachausschuss nehmen zu einem EU-Dokument in Form einer Entschliebung Stellung. Alle Entschliebungen des EU-Ausschusses oder des mitberatenden Fachausschusses werden dem Plenum des Abgeordnetenhauses mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung der Plenarsitzung vorgelegt; die Regierung kann die Aufnahme einer Entschliebung in die Tagesordnung des Plenums verlangen. Das Plenum des Abgeordnetenhauses kann diese Entschliebungen auf die Tagesordnung setzen und sie in der Plenarsitzung annehmen. Werden sie nach Maßgabe von § 46 Abs. 4 lit. c GOAbgH nicht in die Tagesordnung des Plenums aufgenommen oder entscheidet das Plenum nicht über ihre Aufnahme nach den Bestimmungen des § 54 Abs. 4 bis 6 GOAbgH, gilt die Stellungnahme des EU- bzw. Fachausschusses infolge der Legalfiktion des § 109a Abs. 4 GOAbgH plenarersetzend, d.h. als Stellungnahme des Abgeordnetenhauses insgesamt. Die Stellungnahmen werden der Regierung übermittelt, die verpflichtet ist, sie bei der Festlegung ihrer Verhandlungsposition in den EU-Entscheidungsgremien zu berücksichtigen (§ 109a Abs. 5 GOAbgH). Aus der Formulierung dieser Verpflichtung ergibt sich – verglichen mit dem Instrument des Verhandlungsmandats dänischer Prägung – ein geringerer Grad der Bindungswirkung für die tschechische Regierung.⁶³

⁶¹ The Standing Rules of the Senate, abrufbar (en) unter: http://senat.cz/informace/zadosti/zak107-eng.php?ke_dni=26.08.2009&O=4 (21. Oktober 2009).

⁶² Vgl. *Chamber of Deputies, Committee on European Affairs*, About, abrufbar (en) unter: <http://www.psp.cz/cgi-bin/eng/sqw/hp.sqw?k=93&ido=762> (21. Oktober 2009).

⁶³ Vgl. *Pitrova, Lenka; Coxova, Martina*; 2007, a.a.O. S. 215.

Vor jeder Tagung des Rats der EU oder des Europäischen Rats hat der EU-Ausschuss das Recht, den zuständigen Minister bzw. – vor dem Europäischen Rat – den Ministerpräsidenten zu seiner Sitzung einzuladen, um die endgültige Verhandlungsposition Tschechiens darzulegen (§ 109b Abs. 1 GOAbgH). Der EU-Ausschuss stellt damit sicher, den letzten Stand der Verhandlungen im Rat zu einem Gesetzgebungsvorschlag zu erfahren und die endgültige Verhandlungsposition der Regierung beraten zu können. Der Einfluss des EU-Ausschusses auf die Verhandlungsposition der Regierung ist durch den Mechanismus des Parlamentsvorbehalts geschützt, demzufolge die Regierung ihre Position grundsätzlich nicht abschließend festlegen soll, bevor das parlamentarische Beratungsverfahren abgeschlossen ist (§ 109b Abs. 3 GOAbgH).

6.1.2. Verfahren im Senat

Das Verfahren der parlamentarischen Mitwirkung in EU-Angelegenheiten im Senat ist im Abschnitt XII seiner Geschäftsordnung (GOSenat) detailliert geregelt worden. Art. 119a GOSenat legt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 10b Abs. 1 der Verfassung die EU-Dokumente im Einzelnen dar, über die die Regierung den Senat informieren muss (Art. 119a Abs. 1 GOSenat). Zugleich wird das Aufgabenspektrum des Senats hinsichtlich der Prüfung, Beratung und Beschlussfassung zu diesen Dokumenten festgelegt. Dabei weist die GOSenat die entsprechenden Aufgaben nicht einem festgelegten, konkret benannten Ausschuss zu, sondern dem sog. beauftragten Ausschuss, der die zuständigen Fachausschüsse in die Beratungen einbeziehen kann. Als „beauftragten Ausschuss“ für die Auswahl von und für die Befassung mit beratungsrelevanten EU-Gesetzgebungsvorschlägen und EU-Dokumenten aus den vergemeinschafteten Politikbereichen hat der Senat den Ausschuss für EU-Angelegenheiten bestimmt. Die Prüfung und Beratung von Dokumenten und Angelegenheiten aus den intergouvernementalen Politikbereichen der GASP und PJZS hat er dem Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung und Sicherheit zugewiesen.⁶⁴ Die Verfahren der parlamentarischen Beratung von EU-Dokumenten im Senat unterscheiden sich nach der Art des Beratungsgegenstands; da sie für den Bereich der EU-Angelegenheiten nicht gesondert geregelt sind, gelten hierfür auch die allgemeinen Vorschriften der GOSenat.

Der „beauftragte Ausschuss“ kann nicht – wie der EU-Ausschuss des Abgeordnetenhauses – plenar ersetzend Stellungnahmen für den Senat abgeben; vielmehr nimmt nur das Plenum des Senats eine EntschlieÙung an. Diese basiert auf einer Empfehlung des „beauftragten Ausschusses“ (Art. 119g GOSenat). Ihre Bindungswirkung ist im Vergleich zur Stellungnahme des Abgeordnetenhauses schwächer: Die Regierung „kann“ die Stellungnahme des Senats bei der Ausgestaltung ihrer Verhandlungsposition berücksichtigen.

Zur Wahrung der Informationsrechte des Parlaments in EU-Angelegenheiten hat die tschechische Regierung im April 2005 eine Regelung erlassen, die die Bereitstellung dieser Informationen detailliert regelt. Danach wird jedem EU-Gesetzgebungsvorschlag, der den beiden Kammern zugeleitet wird, eine Darstellung der Regierungsposition zur Seite gestellt. Für Maßnahmevorschlüge aus dem Bereich der GASP gilt dies nur auf Initiative der Regierung bzw. auf Verlangen einer Kammer des Parlaments. In Folge Regelungen wurden die Grundlagen für eine interinstitutionelle

⁶⁴ EntschlieÙung des Senats Nr. 428 vom 29. April 2004, XV. Plenarsitzung, zit. nach *Pitrova, Lenka; Coxova, Martina*; 2007, a.a.O. S. 213.

elektronische Datenbank geschaffen, die sowohl die EU-Dokumente als auch die Positionspapiere der Regierung enthält, und auf die beide Kammern des Parlaments Zugriff haben.⁶⁵

6.2. Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon

Mit Blick auf die Veränderungen durch den Vertrag von Lissabon haben Abgeordnetenhaus und Senat im März 2009 ihre Geschäftsordnungen per Gesetz erneut geändert. Dabei sind neben Bestimmungen zur parlamentarischen Mitwirkung bei der Anwendung des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens, der allgemeinen und speziellen Brückenklauseln, der Flexibilitätsklausel gemäß Art. 352 AEUV und zur Ratifikation einer Entscheidung des Europäischen Rates im Rahmen des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens auch Regelungen zu den Instrumenten der Subsidiaritätskontrolle (Subsidiaritätsrüge und –klage) getroffen worden. Diese sollen wirksam werden, sobald der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt.

Die vorausgehende Zustimmung des Abgeordnetenhauses wird gemäß § 109i GOAbgH erforderlich sein bei Entscheidungen des Europäischen Rates über die Anwendung des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens gemäß Art. 48 Abs. 6 EUV sowie über die Anwendung der allgemeinen Brückenklausel gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV und der speziellen Brückenklausel gemäß Art. 31 Abs. 3 EUV. Das gleiche wird gelten für Entscheidungen des Rates der EU bzw. des Europäischen Rates über die Anwendung der speziellen Brückenklauseln über mögliche Fälle der Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens oder Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit gemäß Art. 81 Abs. 3, Art. 153 Abs. 2, Art. 192 Abs. 2, Art. 312 Abs. 2 sowie Art. 333 Abs. 1 und 2 AEUV. Eine Entscheidung des Rates über die Anwendung der Flexibilitätsklausel gemäß Art. 352 AEUV wird ebenfalls der vorausgehende Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedürfen. Entsprechende Anträge der Regierung werden dem EU-Ausschuss zur Beratung zu überweisen sein. Dieser wird die Möglichkeit haben, einen Beschluss über eine Empfehlung an das Plenum zu fassen. In der Plenardebatte wird nur die Ablehnung des Regierungsantrags beantragt werden können. Fehlt oder scheitert ein solcher Antrag, wird das Plenum über seine Zustimmung zum Regierungsantrag abstimmen (§ 109k GOAbgH).

Auch die vorherige Zustimmung des Senats zu den aufgeführten Entscheidungen des Rates der EU bzw. des Europäischen Rates wird gemäß § 119k sowie § 119m GOSenat notwendig sein. Dabei unterscheiden sich die Verfahren der Beratung und Beschlussfassung über die jeweiligen Entscheidungsentwürfe der Regierung in Abhängigkeit vom Gegenstand der zustimmungspflichtigen Entscheidung: So wird bei Entscheidungen gemäß Art. 48 Abs. 6 EUV und gemäß Art. 31 Abs. 3 EUV, bei Entscheidungen gemäß Art. 153 Abs. 2, Art. 192 Abs. 2, Art. 312 Abs. 2 sowie Art. 333 Abs. 1 und 2 AEUV sowie bei Entscheidungen über die Anwendung der Flexibilitätsklausel gemäß Art. 352 AEUV lediglich der Entscheidungsentwurf zur Abstimmung gestellt werden (§ 119l Abs. 5 GOSenat). Dagegen wird bei den übrigen Entscheidungen gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV sowie gemäß Art. 81 Abs. 3 AEUV zusätzlich auch ein Antrag auf Versagung der Zustimmung zulässig sein, der zu behandeln und über den abzustimmen sein wird (§ 119n Abs. 3 GOSenat). Der Entwurf einer Entscheidung gemäß Art. 48 Abs. 7 EUV sowie gemäß Art. 81 Abs. 3 AEUV wird als abgelehnt gelten, wenn der Senat nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Weiterleitung an die mitgliedstaatlichen Parlamente seine Zustimmung erklärt hat (§ 119n Abs. 4 GOSenat).

⁶⁵ Vgl. *Pitrova, Lenka; Coxova, Martina*; 2007, a.a.O. S. 214.

Der Zustimmung von Abgeordnetenhaus und Senat zur Anwendung der Flexibilitätsklausel gemäß Art. 352 AEUV wird es nicht bedürfen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich sind (§ 109i Abs. 1 lit f GOAbgH sowie §119k Abs. 1 lit. d GOSenat).

Für die Ratifizierung einer Entscheidung des Europäischen Rates gemäß Art. 48 Abs. 6 EUV über die Änderung der Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV wird die Zustimmung sowohl des Abgeordnetenhauses als auch des Senats (§ 109l GOAbgH, §119o GOSenat) erforderlich sein.

6.3. Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon

Hinsichtlich des Instruments der Subsidiaritätsrüge regelt § 109a GOAbgH das Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme des Abgeordnetenhauses zu einem EU-Gesetzgebungsvorschlag, der das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Danach wird der Präsident des Abgeordnetenhauses den Beschluss unverzüglich an die Regierung, den Präsidenten des Senats, den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates der EU sowie an den Präsidenten der Europäischen Kommission übermitteln (§ 109a Abs. 6 *neu*). Eine entsprechende Regelung ist in der GOSenat für das Verfahren des Senats nicht geschaffen worden.

Für die nach dem Vertrag von Lissabon mögliche Klage im Falle des Verstoßes gegen den Grundsatz der Subsidiarität durch einen Rechtsakt der EU haben das Abgeordnetenhaus in §§ 109d bis 109h GOAbgH und der Senat in §§ 119p bis 119s GOSenat Verfahrensregelungen vorgesehen. Danach werden der EU-Ausschuss des Abgeordnetenhauses oder eine Gruppe von mindestens 41 Abgeordneten einen Beschluss über die Erhebung einer Klage wegen der Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes beantragen können (§ 109d Abs. 1 GOAbgH). Im Senat können der „beauftragte Ausschuss“ oder eine Gruppe von mindestens 17 Senatoren einen Antrag auf einen entsprechenden Beschluss des Senats stellen (§ 119p GOSenat). Wird dem Antrag auf Klageerhebung in der jeweiligen Kammer stattgegeben, bestimmt das Abgeordnetenhaus eines seiner Mitglieder oder der Senat einen Senator als „beauftragten Vertreter“ für das Verfahren vor dem EuGH. Der Präsident des Abgeordnetenhauses bzw. der Senatspräsident leitet den jeweiligen Beschluss an die Regierung weiter, die die Klage dem EuGH unverzüglich vorlegt.

7. Vereinigtes Königreich

7.1. Gegenwärtiges Verfahren

Die Mitwirkung der beiden Kammern des britischen Parlaments (*House of Commons* sowie *House of Lords*) in EU-Angelegenheiten ist maßgeblich geprägt von der Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Souveränität des Parlaments infolge des Beitritts des Landes zu den Europäischen Gemeinschaften (EG). Das Prinzip der *parliamentary sovereignty* besagt, dass kein Verfassungsorgan außer dem Parlament selbst Recht setzen und widerrufen kann. Diesem Grundsatz widersprechen jedoch die wesentlichen Elemente der europäischen Integration: der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, die Verlagerung ursprünglich nationaler Gesetzgebungskompetenzen auf die supranationale Ebene sowie die mit Verwerfungskompetenz ausgestattete Normenkontrolle durch supranationale Gerichte. Mit Erlass des Ratifikationsgesetzes zum Beitrittsvertrag (*European Community Act, 1972*) wurde dieser Widerspruch aufgelöst. Dieses Gesetz bestimmt, dass der bis dahin bestehende *acquis communautaire* wie auch alle

künftigen Gesetzgebungsakte der Gemeinschaft in die britische Rechtsordnung einfließen, ohne dass es einer Mitwirkung des Parlaments bedarf.⁶⁶ Den aus dem Beitritt zu den EG resultierenden Verlust seines direkten Einflusses auf einen substantiellen Teil der im Vereinigten Königreich anwendbaren, jedoch auf Gemeinschaftsebene erlassenen Gesetzgebung kompensierte das britische Parlament, indem es sich Rechte zur Mitwirkung in EG-Angelegenheiten sicherte und hierauf spezialisierte Ausschüsse schuf: Zur Überprüfung von EG-Gesetzgebungsvorschlägen und zur Kontrolle der Regierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im EG-Entscheidungsprozess richtete das *House of Commons* am 7. Mai 1974 sein *Select Committee on European Legislation* (das spätere *European Scrutiny Committee*) ein. Das *House of Lords* setzte am 10. April 1974 mit gleichem Auftrag sein *Select Committee on the European Communities* (seit Dezember 1999 *European Union Committee*) ein.⁶⁷

Eckpfeiler der Mitwirkung des britischen Parlaments in EU-Angelegenheiten ist der parlamentarische Prüfvorbehalt (*parliamentary scrutiny reserve*), demzufolge der Vertreter der britischen Regierung im Rat der EU einem Vorschlag für einen EU-Gesetzgebungsakt grundsätzlich⁶⁸ nicht zustimmen darf, bevor die Überprüfung (*scrutiny*) dieses Vorschlags im Parlament abgeschlossen ist. Diese ursprünglich ungeschriebene Selbstverpflichtung der britischen Regierung wurde durch eine Resolution des *House of Commons* vom 30. Oktober 1980 (*Scrutiny Reserve Resolution*) formalisiert und ihr Anwendungsbereich seitdem mehrfach ausgeweitet; zuletzt mit Resolution vom 17. November 1998 auf die intergouvernemental geprägten Handlungsformen und Maßnahmen der GASP sowie der PJZS.⁶⁹ Die britische Regierung wandte die *Scrutiny Reserve Resolution* des *House of Commons* auch gegenüber dem *House of Lords* an, bis dieses am 6. Dezember 1999 eine eigene Resolution verabschiedete, die der des *House of Commons* im Wesentlichen entspricht. Die *Scrutiny Reserve Resolutions* beider Parlamentskammern entfalten gegenüber der Regierung erhebliche politische, jedoch keine rechtliche Bindungswirkung.⁷⁰ Ein Minister kann aus besonderen Gründen⁷¹ Vorschlägen im Rat zustimmen, bevor der Überprüfungsprozess im Parlament abgeschlossen ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Verletzung des Prüfvorbehalts zu rechtfertigen.

7.1.1. Das Überprüfungsverfahren im *House of Commons*

Der parlamentarische Überprüfungsprozess beginnt im *European Scrutiny Committee* des *House of Commons*, das damit beauftragt ist, EU-Dokumente zu prüfen und sie nach rechtlicher und politi-

⁶⁶ Vgl. Part 1, Sec. 2 (1) European Communities Act 1972, 1972 Chapter 68, abrufbar unter: http://www.opsi.gov.uk/Acts/acts1972/ukpga_19720068_en_1#pt1-l1g2 (21. Oktober 2009).

⁶⁷ Vgl. *Mellein, Christine*; Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente – Eine Untersuchung zur Rolle der mitgliedstaatlichen Parlamente in der Architektur Europas, Baden-Baden, 2007, S. 402.

⁶⁸ Vom Prüfvorbehalt ausgenommen sind vertrauliche Gesetzgebungsvorschläge und solche, die mit einem bereits überprüften Vorschlag im Wesentlichen übereinstimmen oder geringe Bedeutung haben.

⁶⁹ *House of Commons Information Office*; EU Legislation and Scrutiny Procedures, Legislation Series, London, 2008, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/documents/upload/L11.pdf> (21. Oktober 2009).

⁷⁰ Vgl. *Mellein, Christine*; 2007, a.a.O. S. 406.

⁷¹ Hierzu gehören beispielsweise Verhandlungen im Rat der EU, in denen die Zustimmung zu einem Vorschlag erteilt werden musste, um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden, in denen eine für das Vereinigte Königreich vorteilhafte Maßnahme schnellstmöglich in Kraft zu setzen war oder in denen im nationalen Interesse Paketlösungen akzeptiert werden mussten. Vgl. *Mellein, Christine*; 2007, a.a.O. S. 405.

scher Bedeutung zu klassifizieren, um auf dieser Grundlage Empfehlungen über ihre weitere Behandlung abzugeben. Der Begriff des EU-Dokuments ist dabei umfassend definiert und erfasst Gesetzgebungs- und Maßnahmenvorschläge der EU ebenso wie von Institutionen der EU veröffentlichte Dokumente sowie jedes Dokument, das dem Parlament von einem britischen Minister zugeleitet wurde und mit EU-Angelegenheiten in Zusammenhang steht.⁷² Gegenstand der Überprüfungstätigkeit des *European Scrutiny Committee* ist auch die Untersuchung eines EU-Gesetzgebungsvorschlags hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.⁷³ Zu etwa zwei Dritteln aller ihm zugeleiteten Dokumente empfiehlt das *European Scrutiny Committee* keine weitere Befassung und stellt sie damit vom parlamentarischen Prüfvorbehalt frei (*clearance*). In den übrigen Fällen wird es wie folgt tätig: entweder es berichtet lediglich über die Problemfelder, die ein Dokument berührt, ohne eine weitere Behandlung zu empfehlen, oder verweist ein Dokument zur Debatte an eines der drei *European Committees* (vormals *European Standing Committees*) oder es empfiehlt ein Dokument zur Debatte im Plenum des *House of Commons*.

Während das *European Scrutiny Committee* sich darauf konzentriert, die ihm zugeleiteten EU-Dokumente in sachlicher Hinsicht auf ihre rechtliche oder politische Tragweite hin zu untersuchen und somit die Funktion eines Filters wahrnimmt, fällt den drei nach Politikbereichen spezialisierten *European Committees*⁷⁴ die Aufgabe zu, politische Substanz und Vorzüge der Vorschläge der ihnen zugewiesenen EU-Dokumente zu bewerten.

Wichtige Grundlage für die parlamentarische Prüfungs- und Bewertungsarbeit sind die Mitteilungen, die die zuständigen Fachministerien zu einem EU-Dokument anfertigen. Gegenstand dieser *explanatory memoranda*⁷⁵ sind insbesondere eine Zusammenfassung des Vorschlagsinhalts, seine Rechtsgrundlage, eine umfassende Folgenabschätzung, eine Bewertung zur Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie die Position der Regierung und der erwartete Verlauf des EU-Gesetzgebungsverfahrens. Diese Informationen werden insbesondere in den schnell voranschreitenden Beschlussverfahren der GASP in Form einer vorläufigen Mitteilung (*unnumbered explanatory memoranda*) antizipiert, bevor dem Parlament der formale EU-Vorschlag vorgelegt werden kann. Ergänzungen, die die zuständigen Ministerien infolge einer Abänderung vorgelegter Gesetzgebungsvorschläge vornehmen, werden in *supplementary explanatory memoranda* aufgenommen.

7.1.2. Das Überprüfungsverfahren im *House of Lords*

Die Arbeiten des *House of Commons* im Rahmen des *Scrutiny*-Prozesses werden ergänzt durch die Überprüfungstätigkeit des *European Union Committee* des *House of Lords*, dem eine grundlegend andere Rolle zukommt als dem *European Scrutiny Committee*. Das *European Union Committee* geht seinem umfassender konzipierten Auftrag folgend über die Prüfung der ihm zugeleiteten EU-

⁷² Vgl. Standing Orders of the House of Commons, 2009, Standing Order Nr. 143 Abs. 1 S. 2, abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200809/cmstords/2/2.pdf> (21. Oktober 2009).

⁷³ Vgl. *Cygan, Adam*; Reflections from the United Kingdom on the Role of National Parliaments in the European Union, in: *Barrett, Gavin (Hrsg.)*, 2008, a.a.O. S. 140.

⁷⁴ Zu den Zuständigkeiten der drei *European Committees* vgl. Standing Orders of the House of Commons, 2009, Standing Order Nr. 119 Abs. 7, a.a.O.

⁷⁵ Zum Inhalt der *explanatory memoranda* vgl. *House of Commons, Department of the Clerk of the House*; The European Scrutiny System in the House of Commons, London, 2005, S. 7 abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/documents/upload/TheEuroScrutinySystemintheHoC.pdf> (21. Oktober 2009).

Dokumente⁷⁶ auf Beratungs- bzw. Vertiefungsrelevanz hinaus: Es führt zu ausgewählten Vorschlägen mit besonderer rechtlicher oder politischer Bedeutung oder aus Politikbereichen mit besonderer Relevanz detaillierte Untersuchungen durch. Die Ergebnisse, zu denen ausdrücklich inhaltliche und politische Bewertungen des Gesetzgebungs- oder Maßnahmevorschlags gehören, fließen in Analyseberichte ein, die entweder der Information des Parlaments und der Öffentlichkeit dienen oder eine Empfehlung des Ausschusses zur Debatte im Plenum des *House of Lords* stützen.⁷⁷ Der Großteil der Arbeit des *European Union Committee* wird von seinen bis zu sieben Unterausschüssen wahrgenommen, die sich jeweils bestimmten Politikbereichen widmen.⁷⁸

Nach der Debatte in einem *European Committee* bzw. im Plenum des *House of Commons* und/oder im Plenum des *House of Lords* bringt die Regierung einen Antrag hinsichtlich des erörterten EU-Dokuments ein. Mit der Annahme eines Beschlusses ist der parlamentarische *Scrutiny*-Prozess abgeschlossen. Weder die Beschlüsse der *European Committees* noch die Plenarbeschlüsse des *House of Commons* bzw. des *House of Lords* entfalten rechtliche Bindungswirkung für die Regierung.⁷⁹

7.2. Parlamentarische Mitwirkung nach dem Vertrag von Lissabon

Zur Ratifizierung des Vertrags von Lissabon hat der britische Gesetzgeber den *European Union (Amendment) Act 2008*⁸⁰ erlassen, mit dem die Mitwirkungsrechte des britischen Parlaments an den vorgesehenen Verfahren der vereinfachten Vertragsänderung nach Art. 48 Abs. 6 EUV sowie der Anwendung der allgemeinen Brückenklauseln zur Änderung der Abstimmungsmodalitäten im Rat oder des anzuwendenden Gesetzgebungsverfahrens nach Art. 48 Abs. 7 EUV und der weiteren speziellen Brückenklauseln ausgestaltet wurden. Der britische Vertreter im Europäischen Rat bzw. im Rat darf entsprechenden Vorlagen nicht zustimmen, solange nicht beide Kammern des Parlaments einem befürwortenden Antrag ohne Änderung zugestimmt haben (Section 6 *European Union [Amendment] Act 2008*). Eines Parlamentsgesetzes, wie es zur Ratifizierung einer Vertragsänderung nach Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV vorgesehen ist (Section 5 *European Union [Amendment] Act 2008*), bedarf es hier jedoch nicht. Festlegungen zur Mitwirkung des britischen Parlaments in Fällen der Anwendung der Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV sowie der Ausdehnung der Kompetenzen der EU und des sog. Notbremsemechanismus wurden mit diesem Gesetz nicht getroffen.

7.3. Subsidiaritätsprüfung nach dem Vertrag von Lissabon

In seinem Bericht zur Erweiterung der Rechte der nationalen Parlamente hinsichtlich der Subsidiaritätskontrolle vom 8. Oktober 2008 äußert sich das *European Scrutiny Committee* sehr zurückhal-

⁷⁶ Dem *European Union Committee* des *House of Lords* werden zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang EU-Dokumente und *explanatory memoranda* der Fachministerien zugeleitet wie dem *European Scrutiny Committee* des *House of Commons*.

⁷⁷ Vgl. Kerse, Christopher; Parliamentary Scrutiny in the United Kingdom Parliament and the Changing Role of National Parliaments in European Union Affairs, in: Barrett, Gavin (Hrsg.); 2008, a.a.O. S. 362.

⁷⁸ Zu den Zuständigkeiten der Unterausschüsse vgl. *House of Lords*; Briefing: The European Union Committee, London, 2007, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/documents/upload/HofLBpEULeg.pdf> (21. Oktober 2009).

⁷⁹ Vgl. Mellein, Christine; 2007, a.a.O. S. 417.

⁸⁰ *European Union (Amendment) Act 2008* (chapter 7) vom 19. Juni 2008, abrufbar unter: http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2008/pdf/ukpga_20080007_en.pdf (21. Oktober 2009).

tend über die substanziellen Auswirkungen der Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zum Instrument der Subsidiaritätsrüge. Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage sei die Überprüfung eines EU-Gesetzgebungsvorschlags im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes fundamentaler Bestandteil des *Scrutiny*-Prozesses. Das parlamentarische Verfahren stelle sicher, dass festgestellte Zweifel über die Regierung an die Institutionen der EU und an andere Mitgliedstaaten kommuniziert würden. Das *European Scrutiny Committee* erwartet, dass die Institutionen der EU möglichen Subsidiaritätsbedenken der nationalen Parlamente berücksichtigen, auch wenn die nach Art. 7 des Subsidiaritätsprotokolls erforderlichen Quoren nicht erreicht werden. Daher zweifelt es den Unterschied an, den der Einfluss des britischen Parlaments im Vergleich zur geltenden Rechtslage in der Praxis haben sollte.⁸¹

Für die Implementierung der Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zur Subsidiaritätsrüge hat das *European Scrutiny Committee* die noch im Lichte der Bestimmungen des gescheiterten Verfassungsvertrages unterbreiteten Vorschläge des *Modernisation Committee*⁸² des *House of Commons* aufgegriffen, nach denen dem *European Scrutiny Committee* die zentrale Rolle im Verfahren zur Subsidiaritätsrüge zugewiesen werden sollte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Entwurfs des britischen Ratifikationsgesetzes⁸³ zum Vertrag von Lissabon wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung verworfen und die Anpassung der Geschäftsordnung des Unterhauses für ausreichend erachtet.⁸⁴ Das *European Union Committee* des *House of Lords* kommt in seinem Bericht zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon⁸⁵ ebenfalls zu dem Ergebnis, die Verfahren der Kammer anzupassen und über die Übertragung des Rechts zur Erteilung der Subsidiaritätsrüge auf das *European Union Committee* zu entscheiden. Es kündigte an, die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten nach der (inzwischen erfolgten – Anm. d. A.) Annahme des britischen Ratifikationsgesetzes aufzunehmen.

Die Frage der Ausgestaltung des parlamentarischen Verfahrens zur Wahrnehmung des in Art. 8 des Subsidiaritätsprotokolls verankerten Rechts der nationalen Parlamente zur Anrufung des EuGH wegen der Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes hat in Großbritannien bislang wenig Aufmerksamkeit erfahren⁸⁶ und war auch nicht Gegenstand der drei zitierten Berichte.

⁸¹ *House of Commons, European Scrutiny Committee; Subsidiarity, National Parliaments and the Lisbon Treaty*, 33rd Report of Session 2007-08, 8. Oktober 2008, abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200708/cmselect/cmeuleg/563/563.pdf> (21. Oktober 2009).

⁸² *House of Commons, Select Committee on Modernisation of the House of Commons; Scrutiny of European Business*, 2nd Report of Session 2004-05, 16. März 2005, S. 45 (para 119), abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200405/cmselect/cmmodern/465/465i.pdf> (21. Oktober 2009).

⁸³ European Union (Amendment) Bill, Bill 48 of 2007-08.

⁸⁴ *House of Commons, Library; European Union (Amendment) Bill, Bill 48 of 2007-08, Research Paper 08/03*, 15. Januar 2008, abrufbar unter: <http://www.parliament.uk/commons/lib/research/rp2008/rp08-003.pdf> (21. Oktober 2009).

⁸⁵ *House of Lords, European Union Committee; The Treaty of Lisbon: an impact assessment*, 10th Report of Session 2007-08, 26. Februar 2008, S. 246 (para 11.59), abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldselect/ldcom/62/62.pdf> (21. Oktober 2009).

⁸⁶ Vgl. hierzu auch *Mellein, Christine*; 2007, a.a.O. S. 450.

8. Quellen

- *Folketing*; Consideration of EU matters in the Folketing, Consolidated report on rules and procedures for scrutiny of EU matters in the Folketing, Copenhagen, 2007.
- *House of Commons, European Scrutiny Committee*; Subsidiarity, National Parliaments and the Lisbon Treaty, 33rd Report of Session 2007-08, London, 2008.
- *House of Commons, Select Committee on Modernisation of the House of Commons*; Scrutiny of European Business, 2nd Report of Session 2004-05, London, 2005.
- *House of Lords, European Union Committee*; The Treaty of Lisbon: an impact assessment, 10th Report of Session 2007-08, London, 2008.
- *House of Commons, Department of the Clerk of the House*; The European Scrutiny System in the House of Commons, London, 2005.
- *House of Commons Information Office*; EU Legislation and Scrutiny Procedures, Legislation Series, London, 2008
- *House of Commons, Library*; European Union (Amendment) Bill, Bill 48 of 2007-08, Research Paper 08/03, London, 2008.
- *House of Lords*; Briefing: The European Union Committee, London, 2007.
- *Baach, Florian*; Parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union, Tübingen, 2008.
- *Barrett, Gavin (Hrsg.)*, National Parliaments and the European Union – The Constitutional Challenge for the Oireachtas and Other Member States Legislatures, Dublin, 2008.
- *Born, Hans et al.*, Parliamentary Oversight of ESDP-Missions, Policy Paper – No. 28, Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF), Genf, 2008.
- *Dieringer, Jürgen*; Entparlamentarisierung oder Renaissance der Volksvertretungen? Zur Rolle nationaler Parlamente im europäischen Integrationsprozess, in: *Klaus Beckmann et. al.* (Hrsg.); Eine Verfassung für Europa, Tübingen, 2005.
- *Janowski, Cordula*; Die nationalen Parlamente und ihre Europa-Gremien – Legitimationsgarant der EU?, Baden-Baden, 2005.
- *Liebich, David; Walter, Florian*; Die neue Rolle der nationalen Parlamente in der EU, Parlementsdirection, Wien, 2008.

- *Mellein, Christine*; Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente – Eine Untersuchung zur Rolle der mitgliedstaatlichen Parlamente in der Architektur Europas, Baden-Baden, 2007.
- *Pollak, Johannes; Slominski, Peter*; Zwischen De- und Reparlamentarisierung – Der österreichische Nationalrat und seine Mitwirkungsrecht in EU-Angelegenheiten, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 38. Jg., 2009.
- *Schymik, Carsten*; Der Europaausschuss des dänischen Folketing – der machtvollste Europas?, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2008.
- *Tans, Olaf; Zoehout, Carla; Peters, Jit (Hrsg.)*, National Parliaments and European Democracy, Groningen, 2007.

(Olaf Zehnpfund)

(Aleksandra Rhomberg)